



EVROPSKÁ UNIE
Evropský fond pro regionální rozvoj
Operační program Podnikání
a inovace pro konkurenceschopnost

Rieder Beton, spol. s r.o.
U Hlavního nádraží 2764/3
586 01 Jihlava



Ausschreibungsverfahren

EINFÜHRUNG VON INNOVATIVER BETONFERTIGTEILPRODUKTION FÜR DAS
BAUWESEN

Qualifikationsdokumentation

(nachfolgend auch „Auftrag“ oder „Auswahlverfahren“ genannt),
kundgemacht im Einklang mit den Regeln für die Auswahl der Lieferanten mit Wirkung ab dem 10.
12. 2020, Gesch.-Nr.: MPO 700007/20/61010/61000 im Rahmen des Operationsprogramms
Unternehmen und Innovationen für Wettbewerbsfähigkeit.

INHALT

1 IDENTIFIKATIONSDATEN DES AUSSCHREIBERS.....	3
2 DEFINITION DER GRUNDBEGRIFFE.....	3
3 ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM AUFTRAG UND ZUM QUALIFIKATIONSNACHWEIS	4
3.1 Frist für den Nachweis der Qualifikationserfüllung	4
3.2 Echtheit und Alter der Dokumente, die die Qualifikationserfüllung nachweisen	4
3.3 Änderungen in der Qualifikation	5
4 GRUNDKOMPETENZ	5
4.1 Umfang der Grundkompetenz	5
4.2 Nachweis der Erfüllung der Grundkompetenz	6
5 NACHWEIS DER FACHKOMPETENZ	7
6.1 Umfang der Fachkompetenz.....	7
6.2 Nachweis der Fachkompetenz.....	7
6 WIRTSCHAFTLICHE QUALIFIKATION.....	7
7 TECHNISCHE QUALIFIKATION	7
8.1 Umfang der technischen Qualifikation	7
8.2 Nachweis der Erfüllung der technischen Qualifikation.....	7
8 SONDERNACHWEISE DER QUALIFIKATION	8
8.1 Qualifikationsnachweis mittels anderer Personen	8
8.2 Qualifikationsnachweis, falls mehrere Personen das Angebot zusammen einreichen	8
8.3 Qualifikationsnachweis bei ausländischen Personen	9
8.4 Qualifikationsnachweis mittels eines Auszugs aus dem Verzeichnis der qualifizierten Lieferanten.....	9
8.5 Qualifikationsnachweis mittels eines Zertifikats aus dem System der zertifizierten Lieferanten	10
10 ANLAGEN DER QUALIFIKATIONSdokUMENTATION	10

1 IDENTIFIKATIONS DATEN DES AUSSCHREIBERS

Name des Ausschreibers	Rieder Beton, spol. s r.o.
Sitz	U Hlavního nádraží 2764/3, 586 01 Jihlava
IČ	60714026
Statutarische Vertreter	Statutarische Organe sind laut den Angaben, wie im Handelsregister zum Tag der Kundmachung angeführt: Tomáš Váňa, MBA – Geschäftsführer Peter Kerschbaumer – Geschäftsführer
Profil des Ausschreibers	https://www.e-zakazky.cz/Profil-Zadavatele/43282c91-a5cb-41fb-8348-0b8be4c89f1e
Internetseite des Ausschreibers	http://www.rieder.cz/

Kontaktperson für das Ausschreibungsverfahren	Ing. Anna Ellingerová
Tel	+420 604 542 671
E-Mail	anna.ellingerova@eufc.cz

(nachfolgend kurz der Ausschreiber genannt)

2 DEFINITION DER GRUNDBEGRIFFE

QUALIFIKATION DES LIEFERANTEN – Fähigkeit des Lieferanten für die Auftragserfüllung.

QUALIFIKATIONS DOKUMENTATION – Dokumentation, die ausführliche Anforderungen des Ausschreibers an die Nachweisung der Qualifikationserfüllung des Lieferanten enthält.

PROFIL DES AUSSCHREIBERS – elektronisches Instrument, welches einen unbeschränkten Fernzugriff und auf welchem der Ausschreiber Informationen und Dokumente zu seinen Aufträgen veröffentlicht.

VERTRAG – Bestandteil der Ausschreibungsbedingungen ist auch ein Vertragsentwurf. Der Teilnehmer wird den Vertragsentwurf, der Bestandteil der Ausschreibungsdokumentation ist, bindend anwenden.

SUBLIEFERANT – Person, mit derer Hilfe der Lieferant einen bestimmten Teil des Auftrags erfüllen soll oder die bestimmten Sachen oder Rechte zur Vertragserfüllung dem Lieferanten zur Verfügung stellen soll.

BIETER – es handelt sich um einen Lieferanten, der ein Angebot in diesem Ausschreibungsverfahren abgegeben hat.

LIEFERANT – Person, die Lieferungen, Dienste oder Bauarbeiten leistet, oder mehrere solche Personen zusammen. Als Lieferant wird auch ein Zweigunternehmen erachtet; in einem solchen Fall wird als Sitz des Lieferanten der Sitz des Zweigunternehmens betrachtet.

AUSSCHREIBER – es handelt sich um die Gesellschaft Rieder Beton, spol. s r.o., mit Sitz U Hlavního nádraží 2764/3, 586 01 Jihlava, IČ: 60714026, eingetragen im Handelsregister, geführt beim Kreisgericht in Brno unter dem Aktenzeichen C 15883, welche ihre Absicht bekannt macht, einen Auftrag in diesem Ausschreibungsverfahren zu vergeben. Falls in einem Teil der Ausschreibungsdokumentation der Begriff Auftraggeber oder Kunde gebraucht wird, handelt es sich um dieselbe Person.

AUFTRAG – Auftrag, der anhand eines Vertrags zwischen dem Ausschreiber und einem oder mehreren Lieferanten durchgeführt wird, dessen Gegenstand eine entgeltliche Leistung der Lieferungen ist.

AUSSCHREIBUNGSBEDINGUNGEN – Anforderungen des Ausschreibers, wie in der Ausschreibungsdokumentation oder anderen Dokumenten, die den Auftragsgegenstand spezifizieren, angeführt.

AUFTRAGNEHMER – ausgewählter Bieter, mit dem der Ausschreiber einen Vertrag über die Auftragsdurchführung geschlossen hat. Falls in einem Teil der Ausschreibungsdokumentation der Begriff Auftragnehmer oder Lieferant gebraucht wird, handelt es sich um dieselbe Person.

3 ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM AUFTRAG UND ZUM QUALIFIKATIONSNACHWEIS

Der Auftrag wird durch den Ausschreiber laut den Lieferantenauswahlregeln mit Gültigkeit vom 3. 12. 2020 und Wirkung vom 10. 12. 2020, Gesch.-Nr.: MPO 700007/20/61010/61000, im Rahmen des Operationsprogramms Unternehmen und Innovationen für Wettbewerbsfähigkeit (nachfolgend kurz „Lieferantenauswahlregeln“ genannt) vergeben.

Unter Erfüllung der Qualifikation versteht sich die Erfüllung:

- a) der Grundkompetenz laut Kapitel 4. dieser Qualifikationsdokumentation,
- b) der Fachkompetenz laut Kapitel 5. dieser Qualifikationsdokumentation,
- c) der wirtschaftlichen Qualifikation laut Kapitel 6. dieser Qualifikationsdokumentation,
- d) der technischen Qualifikation laut Kapitel 7. dieser Qualifikationsdokumentation.

3.1 Frist für den Nachweis der Qualifikationserfüllung

Der Lieferant ist verpflichtet, die Qualifikationserfüllung innerhalb der für Angebotslegung festgelegten Frist nachzuweisen.

3.2 Echtheit und Alter der Dokumente, die die Qualifikationserfüllung nachweisen

Sämtliche Dokumente, die zum Nachweisen der Qualifikationserfüllung erforderlich sind, sind in Kopie vorzulegen.

Die Pflicht zur Vorlage eines Dokuments kann der Lieferant durch einen Verweis auf entsprechende Informationen, wie im Informationssystem der öffentlichen Verwaltung oder in einem ähnlichen System eines anderen Mitgliedsstaats geführt, welches einen unbegrenzten Fernzugriff ermöglicht. Ein solcher Verweis muss eine Internetadresse und Angaben für Anmelden und Aussuchen von geforderten Informationen, wenn solche Angaben unerlässlich sind.

Das Dokument, das die Grundkompetenz laut Kapitel 4.2 der Qualifikationsdokumentation und die Fachkompetenz laut Kapitel 5.2 a) der Qualifikationsdokumentation (d.h. Auszug aus Handelsregister) nachweist, muss die Erfüllung des geforderten Kompetenzkriteriums spätestens 3 Monate vor dem Tag des Beginns des Ausschreibungsverfahrens nachweisen.

Wenn der Ausschreiber eine Ehrenerklärung fordert, muss diese durch eine für den Bieter handlungsberechtigte Person unterzeichnet werden. Im Falle der Unterschrift durch einen Bevollmächtigten auf Grund der Vollmacht muss die Vollmacht dieser Person Bestandteil der Dokumente sein (eine einfache Kopie reicht aus, wobei der Ausschreiber berechtigt ist, Vorlage des Originals oder einer beglaubigten Kopie zwecks Klärung oder Ergänzung der Angaben zu fordern), durch welche der Lieferant die Erfüllung der Qualifikation nachweist. Nichterfüllung dieser Bedingungen wird der Ausschreiber als Nichterfüllung der Qualifikation mit der Folge, dass der Bieter aus dem Ausschreibungsverfahren ausgeschlossen wird.

Wenn der Lieferant seine Qualifikation durch ein Dokument in einer anderen als tschechischen, deutschen oder slowakischen Sprache nachweist, muss er zu diesem Dokument eine Übersetzung ins Tschechisch oder Deutsch anschließen, soweit internationale Abkommen nichts anderes festlegen, mit Ausnahme von Hochschuldiplomen, die auch in Lateinisch vorgelegt werden können.

3.3 Änderungen in der Qualifikation

Wenn nach der Vorlage der Dokumente oder der Erklärung über die Qualifikation im Laufe des Ausschreibungsverfahrens eine Änderung der Qualifikation des Bieters im Ausschreibungsverfahren erfolgt, ist der Bieter verpflichtet, diese Änderung dem Ausschreiber innerhalb von 5 Werktagen mitzuteilen und innerhalb von 10 Werktagen ab der Mitteilung dieser Änderung neue Dokumente oder Erklärungen über die Qualifikation vorzulegen. Der Ausschreiber kann diese Fristen verlängern oder ihr Versäumnis nachlassen. Diese Pflicht laut dem ersten Satz entsteht für den Bieter nicht, wenn die Qualifikation derart geändert wird, dass die Qualifikationsbedingungen auch weiterhin erfüllt sind und dass gleichzeitig keine Angebotsbewertungskriterien beeinflusst wurden.

Wenn der Ausschreiber erfährt, dass der Bieter die im vorhergehenden Absatz angeführte Pflicht nicht erfüllte, wird er den Bieter aus dem Ausschreibungsverfahren ausschließen.

4 GRUNDKOMPETENZ

4.1 Umfang der Grundkompetenz

Qualifiziert ist der Bieter, der:

- a) im Land seines Sitzes in den letzten 5 Jahren vor Beginn des Ausschreibungsverfahrens wegen einer in der Anlage Nr. 3 des Gesetzes Nr. 134/2016 Sb. (Slg.) über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen angeführten oder wegen einer ähnlichen Straftat nach der Rechtsordnung des Landes des Sitzes des Lieferanten nicht rechtskräftig verurteilt wurde; getilgte Verurteilungen werden nicht berücksichtigt,
- b) in der Tschechischen Republik und im Land seines Sitzes in der Steuererfassung keine aktuellen Steuerrückstände hat,
- c) in der Tschechischen Republik und im Land seines Sitzes keine fälligen unbezahlten Versicherungsbeiträge oder kein Pönale bei der öffentlichen Krankenversicherung hat,

- d) in der Tschechischen Republik und im Land seines Sitzes keine fälligen unbezahlten Versicherungsbeiträge oder kein Pönale bei der Sozialversicherung oder beim Beitrag zur staatlichen Beschäftigungspolitik hat,
- e) sich nicht in Liquidation¹ befindet, gegen dem eine Entscheidung über Konkurs nicht erlassen wurde, ihm eine Zwangsverwaltung gemäß einer anderen Vorschrift nicht angeordnet wurde oder sich gemäß der Rechtsordnung des Landes des Sitzes des Lieferanten nicht in einer ähnlichen Situation befindet.

Wenn der Lieferant eine juristische Person ist, so muss die Bedingung der Kompetenz laut Punkt 4.1 Buchst. a) der Qualifikationsdokumentation durch diese juristische Person und gleichzeitig durch jedes Mitglied des statutarischen Organs erfüllt werden. Wenn eine juristische Person das Mitglied des statutarischen Organs ist, muss die Bedingung laut Punkt 4.1 Buchst. a) der Qualifikationsdokumentation durch folgende Personen erfüllt werden:

- diese juristische Person
- jedes Mitglied des statutarischen Organs dieser juristischen Person und
- die Person, die diese juristische Person im statutarischen Organ des Lieferanten vertritt.

Wenn am Ausschreibungsverfahren ein Zweigwerk

- einer ausländischen juristischen Person teilnimmt, muss die Bedingung laut Punkt 4.1 Buchst. a) der Qualifikationsdokumentation durch diese juristische Person und durch den Leiter des Zweigwerks erfüllt werden,
- einer tschechischen juristischen Person teilnimmt, muss die Bedingung laut Punkt 4.1 Buchst. a) der Qualifikationsdokumentation folgendermaßen erfüllt werden:

Beim Lieferanten, der ein Zweigwerk der tschechischen juristischen Person ist, muss die Bedingung laut Punkt 4.1 Buchst. a) der Qualifikationsdokumentation

- durch diese juristische Person,
- durch jedes Mitglied des statutarischen Organs dieser juristischen Person und
- durch den Leiter des Zweigwerkes

erfüllt werden.

Wenn das Mitglied des statutarischen Organs der gegenständlichen tschechischen juristischen Person, dessen Zweigwerk der Lieferant ist, eine juristische Person, muss die Bedingung laut Punkt 4.1 Buchst. a) der Qualifikationsdokumentation

- durch diese juristische Person,
 - durch jedes Mitglied des statutarischen Organs dieser juristischen Person und
 - durch die Person, die diese juristische Person im statutarischen Organ der gegenständlichen tschechischen juristischen Person vertritt, dessen Zweigwerk der Lieferant ist,
 - durch den Leiter des Zweigwerkes
- erfüllt werden.

4.2 Nachweis der Erfüllung der Grundkompetenz

¹ laut § 187 BGB

Der Bieter weist die Erfüllung der Grundkompetenz laut Punkt 4.1 Buchst. a) bis e) der Qualifikationsdokumentation durch Vorlage einer Ehrenerklärung nach. Der Bieter kann die Muster-Ehrenerklärung verwenden, der die Anlage Nr. 1 dieses Dokuments bildet. Die Ehrenerklärung muss durch eine für den Bieter handlungsberechtigte Person unterzeichnet werden (im Falle einer bevollmächtigten Person muss die Vollmacht dem Angebot beigelegt werden – siehe Punkt 3.2 dieser Qualifikationsdokumentation). Das Dokument, das die Grundkompetenz nachweist, muss die Erfüllung des geforderten Kompetenzkriteriums spätestens 3 Monate vor dem Tag des Beginns des Ausschreibungsverfahrens nachweisen.

5 NACHWEIS DER FACHKOMPETENZ

5.1 Umfang der Fachkompetenz

Der Ausschreiber fordert die Erfüllung der Fachkompetenz, wie im Kapitel 5.2 der Qualifikationsdokumentation angeführt.

5.2 Nachweis der Fachkompetenz

Der Lieferant wird die Erfüllung der Fachkompetenz in Bezug auf die Tschechische Republik durch Vorlage eines Auszugs aus dem Handelsregister oder aus einer ähnlichen Erfassung, falls eine andere Rechtsvorschrift die Eintragung in eine solche Erfassung verlangt.

6 WIRTSCHAFTLICHE QUALIFIKATION

Der Bieter wird die Erfüllung der wirtschaftlichen Qualifikation durch Vorlage:

- der Angaben über den Mindestumsatz des Bieters für jeden Abrechnungszeitraum in Höhe von 800 000,00 EUR für die letzten 3 unmittelbar vorausgehenden abgeschlossenen Abrechnungszeiträume.

Der Bieter wird den Umsatz anhand der Gewinn- und Verlustrechnung des Bieters nachweisen oder anhand eines anderen Dokumentes nach der Rechtsordnung im Lande des Sitzes des Bieters.

7 TECHNISCHE QUALIFIKATION

7.1 Umfang der technischen Qualifikation

Der Ausschreiber verlangt die Erfüllung der technischen Qualifikation, wie im Kapitel 7.2 der Qualifikationsdokumentation angeführt.

7.2 Nachweis der Erfüllung der technischen Qualifikation

Der Bieter wird die Erfüllung der technischen Qualifikation durch Vorlage einer Liste der vom Bieter durchgeführten bedeutenden Aufträge (nachfolgend kurz „Referenzauftrag“ genannt) für die letzten 3 Jahre vor dem Beginn des Ausschreibungsverfahrens. Der Bieter muss mindestens 3 Referenzaufträge eines ähnlichen Charakters vorlegen. Unter dem Auftrag eines ähnlichen Charakters versteht sich ein ordnungsgemäß abgeschlossener Auftrag, der in einer komplexen Lieferung, Montage und Personaleinschulung an das System der Fertigteilproduktion für das Bauwesen besteht / 1 Referenzauftrag.

Die dokumentierte Liste der Referenzaufträge wird in Form einer Ehrenerklärung vorgelegt, unterzeichnet durch eine für den Lieferanten handlungsberechtigte Person, und muss Angaben über Preis (in EUR exkl. MwSt.), Ausführungszeit (die Erfüllung des Referenzauftrags muss höchstens 3 Jahre vor dem Beginn des Ausschreibungsverfahrens abgeschlossen sein), Erfüllungsort, Bezeichnung des Referenzauftrags, Gegenstand des Referenzauftrags, Identifikation des Auftraggebers und Kontaktperson des Auftraggebers enthalten. Der Bieter kann eine Muster-Ehrenerklärung verwenden, die die Anlage Nr. 2 der Qualifikationsdokumentation bildet.

8 SONDERNACHWEISE DER QUALIFIKATION

8.1 Qualifikationsnachweis mittels anderer Personen

Der Bieter kann einen bestimmten Teil der technischen oder wirtschaftlichen Qualifikation, wie vom Ausschreiber gefordert, mittels anderer Personen nachweisen. Der Bieter ist in einem solchen Fall verpflichtet, dem Ausschreiber folgende Dokumente vorzulegen:

- a) Dokumente, die die Fachkompetenz gem. Kapitel 5.2 der Qualifikationsdokumentation durch eine andere Person belegen (= Auszug aus dem Handelsregister),
- b) Dokumente, die die Erfüllung des fehlenden Teils der Fachkompetenz mittels anderer Person belegen,
- c) Dokumente über die Erfüllung der Grundkompetenz laut Kapitel 4 der Qualifikationsdokumentation durch eine andere Person und
- d) eine schriftliche Verpflichtung einer anderen Person zur Erbringung der Leistung, die zur Erfüllung des Auftrags bestimmt ist, oder zur Gewährung von Sachen oder Rechten, über die der Bieter berechtigt wird, im Rahmen der Erfüllung des Auftrags zu verfügen, mindestens im Umfang, in dem eine andere Person die Qualifikation für den Bieter nachgewiesen hat.

Es wird angenommen, dass die Anforderung gem. Buchst. d) erfüllt ist, soweit der Inhalt der schriftlichen Verpflichtung einer anderen Person eine gemeinsame und ungeteilte Verantwortung dieser Person für die Erfüllung des Auftrags zusammen mit dem Bieter ist. Soweit der Bieter mittels einer anderen Person die Qualifikation nachweist und Dokumente laut Kapitel 7.2 der Qualifikationsdokumentation (technische Qualifikation) in Bezug auf eine solche Person nachweist, muss das Dokument gem. Buchstabe d) eine Verpflichtung enthalten, dass die andere Person die Bauarbeiten oder Bauleistungen, auf die sich das nachgewiesene Qualifikationskriterium bezieht, durchführen wird. Soweit der Bieter mittels einer anderen Person die Qualifikation nachweist und Dokumente laut Kapitel 6 der Qualifikationsdokumentation (wirtschaftliche Qualifikation) in Bezug auf eine solche Person nachweist, muss Bestandteil der schriftlichen Verpflichtung laut Buchstabe d) der anderen Person eine gemeinsame und ungeteilte Verantwortung dieser Person für die Erfüllung des Auftrags zusammen mit dem Bieter sein.

Der Bieter ist nicht berechtigt, die Erfüllung der Qualifikation laut Kap. 4 und Kap. 5.2 dieser Qualifikationsdokumentation mittels einer anderen Person nachweisen.

Der Bieter, der sein Angebot in diesem Ausschreibungsverfahren abgegeben hat, darf gleichzeitig kein Sublieferant sein, durch ihn ein anderer Bieter in demselben Ausschreibungsverfahren die Qualifikation nachweist.

8.2 Qualifikationsnachweis, falls mehrere Personen das Angebot zusammen einreichen

Wenn der Auftragsgegenstand durch mehrere Lieferanten zusammen erfüllt werden soll, die beabsichtigen, ein gemeinsames Angebot zu diesem Zweck einzureichen, ist jeder der Lieferanten verpflichtet, die Erfüllung der Grundkompetenz laut Kap. 4 und der Fachkompetenz laut Kap. 5.2 der Qualifikationsdokumentation nachzuweisen. Die Erfüllung der wirtschaftlichen und technischen Qualifikation müssen dann alle Lieferanten zusammen nachweisen.

Wenn der Auftragsgegenstand durch mehrere Lieferanten zusammen erfüllt werden soll, sind diese verpflichtet, dem Ausschreiber gleichzeitig mit den Dokumenten, die die Erfüllung von Qualifikationsanforderungen laut dieser Qualifikationsdokumentation nachweisen, einen Vertrag vorzulegen, in dem eine Verpflichtung enthalten ist, dass alle diese Lieferanten dem Ausschreiber und dritten Personen gegenüber in jeglichen Rechtsbeziehungen im Zusammenhang mit dem Auftrag eine gemeinsame und ungeteilte Verantwortung übernehmen, und zwar während der ganzen Dauer der Auftrags Erfüllung sowie auch während der Dauer anderer Verpflichtungen, die sich aus dem Auftrag ergeben. Die Anforderung an die Verpflichtung laut dem ersten Satz dieses Absatzes, dass die Lieferanten eine gemeinsame und ungeteilte Verantwortung übernehmen, gilt, soweit eine Sonderrechtsvorschrift oder der Ausschreiber nicht anders festlegen.

8.3 Qualifikationsnachweis bei ausländischen Personen

Im Falle, dass die Qualifikation im Ausland erworben wurde, wird diese durch Dokumente nachgewiesen, die laut der Rechtsordnung des Landes ausgestellt wurden, in dem sie erworben wurde, und zwar im Umfang, wie vom Ausschreiber festgelegt.

Soweit laut der im Land des Sitzes, des Unternehmensortes oder des Wohnortes eines ausländischen Lieferanten geltenden Rechtsordnung ein bestimmtes Dokument nicht ausgestellt wird, ist der ausländische Lieferant verpflichtet, die Erfüllung eines solchen Teils der Qualifikation durch eine Ehrenerklärung nachzuweisen. Wenn die Pflicht, derer Erfüllung im Rahmen der Qualifikation nachgewiesen werden soll, im Land des Sitzes, des Unternehmensortes oder des Wohnortes des ausländischen Lieferanten nicht festgelegt ist, gibt der Lieferant eine Ehrenerklärung über diese Tatsache ab.

Die die Erfüllung der Qualifikation nachweisende Dokumente reicht der Lieferant in Originalsprache mit angeschlossener Übersetzung ins Tschechische, soweit ein internationales Abkommen, durch das die Tschechische Republik gebunden ist, nicht anders vorschreibt; dies gilt auch in dem Fall, wenn ein Bieter mit Sitz, Unternehmensort oder Dauerwohntort auf dem Gebiet der Tschechischen Republik die Qualifikationserfüllung mit Dokumenten in einer anderen als tschechischen Sprache nachweist. **Die Pflicht der Anschließung einer Übersetzung ins Tschechische zum Qualifikationsdokument bezieht sich nicht auf Dokumente in Slowakisch oder Deutsch sowie auf Hochschuldiplome, die auch in Latein vorgelegt werden können.**

8.4 Qualifikationsnachweis mittels eines Auszugs aus dem Verzeichnis der qualifizierten Lieferanten

Der Lieferant ist berechtigt, beim Nachweisen seiner Qualifikation dem Ausschreiber einen Auszug aus dem Verzeichnis der qualifizierten Lieferanten vorzulegen, und zwar innerhalb der Frist für den Nachweis der Qualifikationserfüllung, wobei dieser Auszug den Nachweis folgender Erfüllungen ersetzt:

- Grundkompetenz (laut Kapitel 4. dieser Qualifikationsdokumentation) und
- Fachkompetenz (laut Kapitel 5. dieser Qualifikationsdokumentation) im Umfang, in dem die diese Fachkompetenz nachweisende Dokumente die Anforderungen des Ausschreibers an den Nachweis der Fachkompetenz für Auftragserfüllung decken.

Der Ausschreiber wird den Auszug aus dem Verzeichnis akzeptieren, wenn der Auszug zum letzten Tag, zu dem die Qualifikationserfüllung nachgewiesen werden soll, nicht älter als 3 Monate ist.

Der Ausschreiber muss keinen Auszug aus dem Verzeichnis der qualifizierten Lieferanten akzeptieren, auf dem die Eröffnung eines Verfahrens laut § 231 Abs. 4 des Gesetzes Nr. 134/2016 Sb. (Slg.), über die o Vergabe der öffentlichen Aufträge vermerkt ist.

Der Lieferant kann seine Qualifikation genauso wie mit dem Auszug aus dem Verzeichnis der qualifizierten Lieferanten mit einem Zertifikat nachweisen, das aus einem anderen Mitgliedsstaat stammt, in dem der Lieferant seinen Sitz hat und welches eine Analogie des Auszugs aus dem Verzeichnis der qualifizierten Lieferanten ist.

8.5 Qualifikationsnachweis mittels eines Zertifikats aus dem System der zertifizierten Lieferanten

Die Qualifikation in einem Ausschreibungsverfahren kann der Bieter mit einem gültigen, im Rahmen des genehmigten Systems der zertifizierten Lieferanten ausgestellten Zertifikat nachweisen. Es wird angenommen, dass der Lieferant im Umfang, wie im Zertifikat angeführt, qualifiziert ist. Die längste zulässige Gültigkeit des Zertifikats ist ein Jahr ab seiner Ausstellung.

Der Ausschreiber wird die im Zertifikat angeführten Daten ohne keinen besonderen Grund bezweifeln. Vor dem Vertragsabschluss kann er vom Lieferanten, der die Qualifikation mit dem Zertifikat nachgewiesen hat, verlangen, dass er Dokumente laut Punkt 4.1, Buchst. b) bis d) der Qualifikationsdokumentation vorlegt.

Der Lieferant kann seine Qualifikation genauso wie mit dem Zertifikat mit einer Bescheinigung nachweisen, die aus einem anderen Mitgliedsstaat, in dem der Lieferant seinen Sitz hat, stammt und welche eine Analogie des im Rahmen des Systems der zertifizierten Lieferanten ausgestellten Zertifikats ist.

9 ANLAGEN DER QUALIFIKATIONSdokUMENTATION

Anlage Nr. 1: Ehrenerklärung als Nachweis der Erfüllung der Grundkompetenz laut Kapitel 4 der Qualifikationsdokumentation

Anlage Nr. 2: Liste der Referenzaufträge laut Kapitel 7.2 der Qualifikationsdokumentation

Diese Qualifikationsdokumentation wurde in zwei Sprachvarianten, Tschechisch und Deutsch, ausgefertigt. Im Zweifelsfall ist die tschechische Sprachversion maßgebend.

In Jihlava den 18.5.2021



Rieder Beton, spol. s r.o.
U Hlavního nádraží 2764/3
600 01 Jihlava – CZ

RIEDER

www.rieder.cz

12

Tomáš Váňa

Tomáš Váňa, MBA
Geschäftsführer
Rieder Beton, spol. s r.o.

